

Parlamentarischer Vorstoss GGR

Eingang: 11. DEZEMBER 2012

Philip C. Brunner  
SVP-Grossgemeinderat  
Chollerstr. 1a  
6300 Zug

Bekanntgabe im GGR: 11.12.2012  
An den Präsidenten  
des Grossen Gemeinderates  
Herrn Jürg Messmer  
Stadthaus am Kolinplatz  
6300 Zug

Zug, 11. Dezember 2012

Kleine Anfrage

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage:

Am 14. Februar 2011 reichten Karl Kobelt, Richard Rüegg und Philip C. Brunner, die Interpellation „**Öffentlicher Zugang zur Skylounge – hält der Stadtrat Wort?**“ ein. Sie stellten darin dem Stadtrat eine Reihe von Fragen. Am 3. Mai 2011 hat der Stadtrat die Antwort in Bericht und Antrag Nr. 2148 auf zwei gestellte Fragen wie folgt geantwortet:

Zitat: „Im Vertrag vom 30. Dezember 2010 mit der (Besitzerin) CSAMF ist geregelt, dass die Skylounge für die Öffentlichkeit im Bereich der "Skyterrasse" während **5 Tagen pro Woche jeweils zwischen 11.00 Uhr und 14.00 Uhr sowie zwischen 17.00 Uhr bis zum Betriebsschluss zugänglich ist.** Der Betreiber der Skylounge kann den Betriebsschlusses bestimmen; es werden jedoch die von Hospitality Consulting mit Bericht vom 11. August 2009 empfohlenen Zeiten (MO-DO bis 23.00 Uhr, FR/SA bis 24.00 Uhr, SO bis 22.00 Uhr) angestrebt. Die Skylounge kann auch an mehr als fünf Tagen pro Woche betrieben werden“.

Und weiter ...

„Durch den Vertragsabschluss mit der CSAMF erfüllt der Stadtrat die Anliegen der Bevölkerung. Für die nächsten 30 Jahre - mit Verlängerungsrecht - ist freier Zugang zur Skylounge mit Konsumationspflicht **und freier Zugang der Skyterrasse ohne Konsumationszwang während den vereinbarten Öffnungszeiten gesichert.** (...) die öffentliche Nutzung und Zugänglichkeit der Skylounge (sind) für die Öffentlichkeit im Sinne der Abstimmungsvorlage vollumfänglich gewährleistet (ist)“. Ende Zitat.

2. Feststellungen:

Die Skylounge ist gemäss der eigenen HP: „[www.uptown-gastro.ch/de/skylounge](http://www.uptown-gastro.ch/de/skylounge)“ wie folgt geöffnet:

Montag bis Mittwoch	11.00 bis 24.00 Uhr	(3 x 13 Std)
Donnerstag und Freitag	11.00 bis 02.00 Uhr	(2 x 15 Std)
Samstag	16.00 bis 02.00 Uhr	(1 x 10 Std)
<b>Sonntag</b>	<b>(Geschlossen)</b> Offen für private Anlässe ab 30 Personen	

Offenbar wird die Skylounge aber immer mehr für **private Anlässe** und somit für die Öffentlichkeit geschlossen: Auf [www.facebook.com](http://www.facebook.com) finden sich nämlich folgende Einträge:

### 2.1 Facebookeintrag vom 28.11.2012:

„Liebe Skylounge-Freunde, Aufgrund von gebuchten **Privatanlässen** bleibt die Skylounge am **5., 11., 12. und 14. Dezember 2012 am Abend geschlossen**“.  
(Ergänzung: Der 5.12.12 ist heuer ein Mittwoch, der 11.12.12 ein Dienstag, der 12.12.12 ein Mittwoch 14.12.12 ein Freitag).

### 2.2. Facebookeintrag vom 27.11.2012:

Unsere Öffnungszeiten während den Festtagen:

Vom 23.-26. Dezember 2012 bleibt die Skylounge (ganz) **geschlossen. (4 Tage)**

Vom 27.-29. Dezember 2012 haben wir von 14:00 - 02:00 **geöffnet**.

**Am 31. Dezember 2012 kann die Skylounge für einen Privatanlass gemietet werden.**

### 3. Dazu stelle ich dem Stadtrat folgende Fragen:

3.1. Ist dem Stadtrat überhaupt bekannt, dass die Skylounge (inkl. der von der Stadt gemieteten Fläche) – **gehäuft** für private Anlässe (mit-)genutzt wird und die Öffentlichkeit so teilweise ausgeschlossen bleibt. Dies beispielsweise jetzt ganz konkret in der KW 50 an **vier von sieben Tagen** (Di. 11.12./Mi. 12.12./ Fr. 14.12. und wie üblich am Sonntag 16. Dezember 2012).

3.2. Wie beurteilt er die vom Betreiber in Eigenregie festgelegten Öffnungszeiten, insbesondere der Umstand, dass ganz allgemein am **Sonntag**, wo ein Teil der Bevölkerung ihre Freizeit geniessen möchte, der Betrieb immer geschlossen bleibt und nur für Privatanlässe (mit Konsumationszwang) geöffnet wird? Dies gilt auch für weitere Feiertage, wie z.B. die Weihnachtstage und offenbar auch am 31.12.2012. Wäre ein aktives Besuchsrecht der Steuerzahler bei geschlossenem Gastro- Betrieb mit einer Aufsicht denn nicht möglich? Wenn Nein, warum nicht?

3.3. Wie beurteilt der Stadtrat den Umstand, dass die Stadt zwar Fr. 2'200'000.- für die Benützung während 30 Jahren geleistet hat – was auf rund 300 Tage pro Jahr und einer Vertragsdauer von 30 Jahren einen Betrag von ca. Fr. 245.- pro Tag ergibt, (Jahresmiete ca. Fr. 73'300.-, Jahresquadratmetermiete von ca. Fr. 365.-).

3.3. Gedenkt der Stadtrat für entgangene Benützung seiner Fläche (z.B. in der KW 50) 4 x Fr. 245.- dem Betreiber für die Benützung der 200 qm der von der Stadt gemieteten Fläche in Rechnung zu stellen? Mit wie hohen Einnahmen für die Stadtkasse darf jährlich gerechnet werden?

### 4. Ein guter Zuger Lösungsvorschlag:

**Oder - wäre eine gütliche Win-Win-Reglung so denkbar, dass der Betreiber der Stadt bzw. der Einwohnerschaft am Sonntag die Lokalitäten öffnet und dafür an einer bestimmten vorgängig definierten Anzahl Tage die Fläche der Stadt legal für private Anlässe benützen darf?**

Für die mündliche Beantwortung meiner Fragen danke ich im voraus.

Philip C. Brunner  
SVP-Grossgemeinderat

